

VEREINSSATZUNG

Vereinsname: CONSULTO e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "CONSULTO e.V." und hat seinen Sitz in Regensburg.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, Studierende aller Fakultäten durch die Vermittlung von praktischen Erfahrungen in ihrer beruflichen Bildung zu fördern. Dabei wird die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft angestrebt, um den Studierenden zur Übung ein Praxisfeld zu eröffnen. Zweck des Vereins ist es ausdrücklich nicht, eigene wirtschaftliche Interessen oder solcher seiner Mitglieder zu verfolgen.

(2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der Studierenden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Er ist politisch und konfessionell neutral.

(4) Der Vereinszweck wird zu diesem Zweck:

- (a) den Mitgliedern beratend zur Seite zu stehen
- (b) den Mitgliedern die Teilnahme an Schulungen und Seminaren ermöglichen
- (c) Versammlungen und Vorträge organisieren
- (d) regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Teilnehmern an Schulungen, Seminaren, Versammlungen und Vorträgen zu gewährleisten

(5) Der Verein verpflichtet sich den ethisch-moralischen Grundgedanken der humanen Arbeitswelt nachzukommen, und deren Einhaltung durch den Senat zu gewährleisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts werden.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind vornehmlich Studierende und nehmen an projektbezogenen Veranstaltungen teil.

(5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst nicht an projektbezogenen Veranstaltungen teilnehmen, aber im Übrigen Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie passive Mitglieder mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 5 Jahren.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- (b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- (c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein endet

- (a) durch Tod,
- (b) durch Austritt aus dem Verein,
- (c) durch Ausschluss.

(4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

(5) Der Ausschluss erfolgt,

- (a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags ein halbes Jahr im Rückstand ist,
- (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- (c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- (d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Punkten.

(6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidungen des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

(7) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. So kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Jahresbeitrag

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten. Dessen Höhe wird vom Vorstand festgesetzt und ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahmeentscheidung zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (3) Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann ordentliche Mitglieder, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (5) Bis zum 01.03. des Geschäftsjahres haben alle Mitglieder den Jahresbeitrag zu entrichten

§ 8 Organe des Vereins

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsausschuss
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) der Senat

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand (gem. §26 BGB) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
 - (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
 - (4) Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1000,- DM belasten und für Dienstverträge, braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstands nicht.
- Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Grundstücksverträge die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(8) Der Vorstand erstellt den Haushaltsplan und hat diesen in der Mitgliederversammlung des 2. Halbjahres für das jeweils kommende Jahr vorzustellen.

§ 10 Der Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und 5 weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. § 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.

(3) Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.

§ 11 Der Senat

(1) Der Senat setzt sich aus den 8 Gründungsmitgliedern zusammen. Bei Herabsinken unter vier Mitglieder entfällt dieses Organ.

(2) Der Senat versteht sich als beratende Instanz zur Verwirklichung der Vereinsziele.

(3) Der Senat hat uneingeschränktes Recht auf Einsichtnahmen in alle Planungen und Projekte des Vereins.

(4) Eine Senatsversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn entweder ein Mitglied des Senats oder mindestens drei Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Senat verlangen. In diesem Falle sind alle Mitglieder des Senats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und innerhalb einer Frist von drei Wochen von einem Senatsmitglied einzuladen.

(5) Die Senatsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Senats anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung mit 2/3 Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft im Senat endet durch:

(a) Tod

(b) Austritt aus dem Senat

(c) Vereinsausschluss

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Senat zu erfolgen. Gleichzeitig muss der Austretende eine Senatsversammlung einberufen, in der über die Nachfolge nach § 11 Absatz 5 abgestimmt wird. Das Ausscheidende Mitglied kann dabei eine Ersatzperson vorschlagen. Ein Senatsmitglied, das einem Vereinsausschlussverfahren unterworfen war und das von der Mitgliederversammlung wieder in den Verein aufgenommen wurde, kann jedoch nicht wieder Senatsmitglied werden.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt, möglichst im 2. Viertel und im 4. Viertel des jeweiligen Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel).

(3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordert. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

(5) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses für die Dauer von 1 Jahr.

(2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 1 Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

(4) Abstimmung über den Haushaltsplan

- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung (Bevollmächtigung) in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.
- (5) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in §14 Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses, des Senats und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- (2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Universität Regensburg, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Lehrstühle für Allgemeine Pädagogik zu verwenden hat.

Regensburg, 20.07.1999